

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

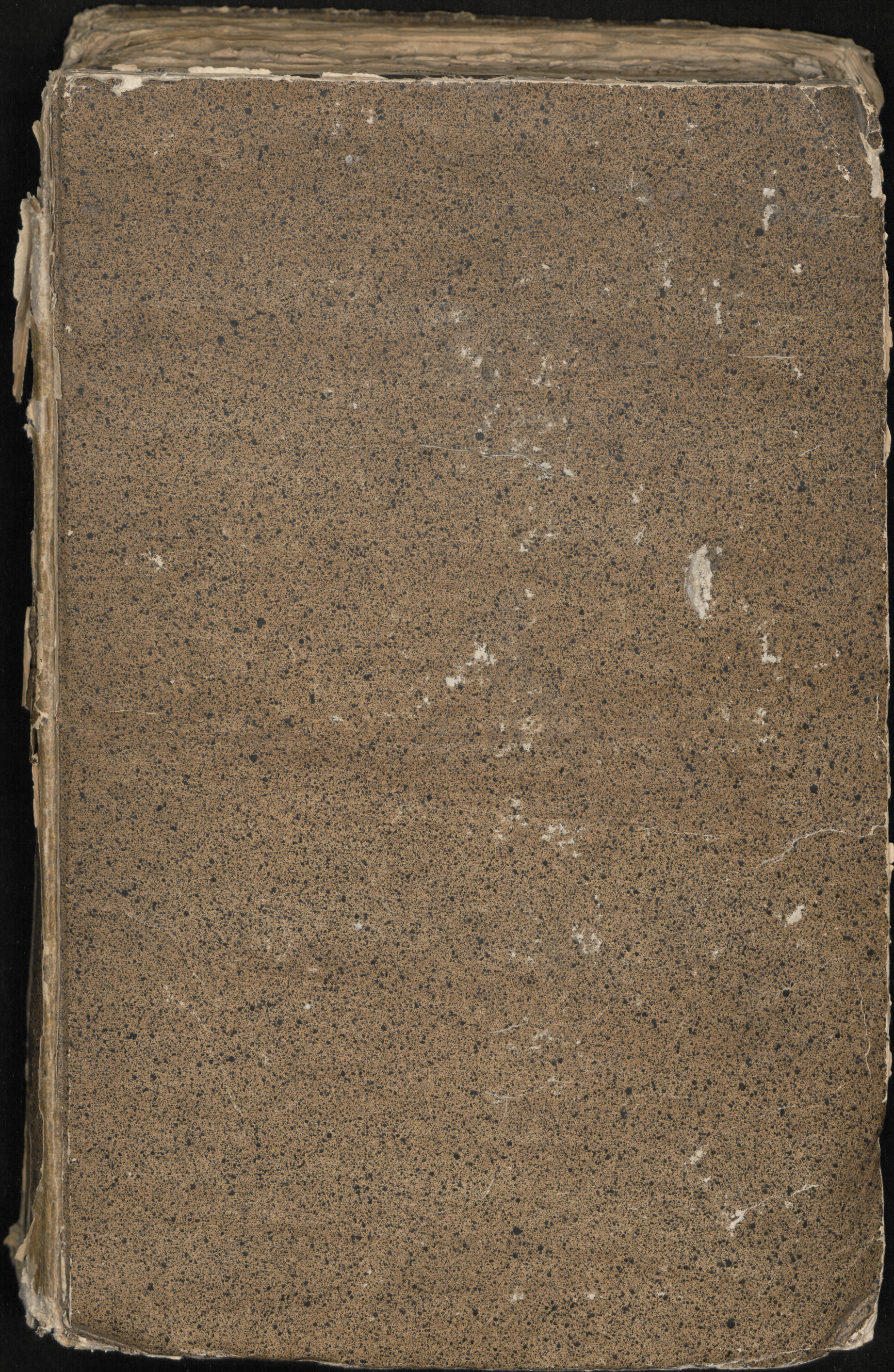
**Wir Carl der Sechste/ von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser ... Fügen denen samtlichen Fürsten Mecklenburgischen Land-Ständen ... und der Stadt Rostock hiermit zu wissen: Nachdem Wir bey fortwehrenden Ungehorsam und immermehr zunehmenden ... höchststräfflichen Bezeügen deß Hertzogs Carl Leopolds, zu Mecklenburg Lbd. zu Rettung des Landes, Wiederherstellung der heylsamen Justiz und allgemeinen Ruhe vor nutzlich und nöthig gefunden ... : Geben zu Laxenburg den Acht und Zwanzigsten Aprilis Anno Siebenzehenhundert Drey und Dreyssig ...**

[S.l.], 1733

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833829823>

Druck Freier  Zugang





Mk-4063(2)  
~~Mk-82(2)~~

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35





- 61.) G. Friedr. Wilh. Hannondt, mayr der Post, de 20 Nov. 1711.
- 62.) " " " " mayr der Post de 1 Febr 1712
- 63.) " " " " über die Pflichten eines Müllers & d. d. münd. m. d. Manualen der Post zu Wolfen de 13 Apr. 1712
- 64.) " " " " mayr der Post de 4 Mai 1712
- 65.) " " " " mayr der Post ausführung der neuen Pflichten de 20 Febr. 1712
- 66.) " " " " mayr der Post ausführung der Pflichten de 20 Febr. 1712
- 67.) " " " " mayr der Post Pflichten de 20 Septbr. 1712
- 68.) G. Carl Leopold Hannondt, mayr der Post in der Post de 27 Septbr. 1713
- 69.) " " " " Conditiones anj. introduct. der Post zu Wolfen de eod.
- 70.) G. Friedr. Wilh. mayr der Post de 26 Jun. 1713.
- 71.) Carl Leop. mayr der Post de 7 Jul. 1714.
- 72.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Pflichten de 23 Jul. 1714
- 73.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 23 Jul. 1714
- 74.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 17 Febr. 1714
- 75.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 11 Mart 1715
- 76.) " " " " Quell. Edict de 27 Mart. 1715
- 77.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 2 Apr. 1715
- 78.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 26 Oct. 1714.
- 79.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 29 Oct. 1715
- 80.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 20 Jun. 1716.
- 81.) " " " " Ausführung de 15 Oct. 1716.
- 82.) " " " " Ausführung de 28 Jul. 1717.
- 83.) " " " " Convocat. Mandat m. d. A. de 13 Febr. 1717.
- 84.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 27 Febr. 1717.
- 85.) " " " " Convocat. Mandat m. d. A. de 3 Sept. 1717
- 86.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 27 Sept. 1717.
- 87.) " " " " Convocat. Mandat de 7 Febr. Oct. 1717.
- 88.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 8 Dec. 1717.
- 89.) " " " " Dehortat. Mandat de 9 Jun. 1718
- 90.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 15 Jan. 1718.
- 91.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 25 Jan. 1718.
- 92.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 25 Jan. 1718.
- 93.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 25 Febr. 1718
- 94.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 25 Febr. 1718.
- 95.) " " " " Convocat. Mandat: de 7 Mai 1718.
- 96.) " " " " " " " " de 27 Apr. 1718
- 97.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 1 Jun. 1718
- 98.) " " " " mayr der Post: Ausführung de 20 Jan. 1718
- 99.) " " " " Mandat m. d. A. de 25 Jun. 1718
- 100.) " " " " Convocat. Mandat de 7 Jul. 1718
- 101.) " " " " Mandat m. d. A. de 6 Jul. 1718





*[Faint, illegible handwriting on aged paper]*

Luxemburg d. 29 April 1793

49  
116

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



qm.  .mp.

Vr. J. A. Graf von Melch. mp.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis Propriariae

Arnold Henric v. Glandorf. mp.



**W**ir Carl der Sechste / von Gottes Gna-

den erwöhlter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien / und Slavonien König / Erz-Herkog zu Oesterreich / Herkog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol, &c. Fügen denen samtllichen Fürsten-Mecklenburgischen Land-Ständen, Rätthen, Bedienten, Geist- und Weltlichen Stands, Miliz und samtllichen Unterthanen derer Mecklenburgischen Schwerin und Güstrowischen Landen, wie auch des secularisirten Stiffts Suerin sonst Buzow genannt, und der Stadt Rostock hiermit zu wissen: Nachdem Wir bey fortwehrenden Ungehorsam und immermehr zunehmenden unverantwortlichen und höchststräfflichen Bezeugen des Herkogs Carl Leopolds, zu Mecklenburg Lhd. zu Rettung des Landes, Wiederherstellung der heylsamsten Justiz und allgemeiner Ruhe vor nutzlich und nöthig gefunden, die bißhero von dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg Ruhm-würdigst geführte Commission dem Herkog Christian Ludwig zu Mecklenburg Lhd. bis zu besserer Begreiffung des regierenden Herkog Carl Leopolds zu Mecklenburg, oder anderweithes Unser Kayserl. Verordnung und Reichs-Constitutions-mässiger Verfügung gnädigst aufzutragen; Als wollen Wir hierdurch Ritter- und Landschafft, Städten und Unterthanen, Adels- und Unadelichen, Geist- und Weltlichen, Civil- und Militar-Bedienten alles Ernstes und Gemessen anbefohlen haben, des Herkog Christian Ludwig zu Mecklenburg Lhd. als Unserm nummehrigen Kayserlichen Commissario den schuldigen Gehorsam in allen denjenigen Stücken und Verordnungen zu bezeugen, die derselbe von Kayserlichen Commissions-wegen, und nach denen Kayserlichen bereits ergangenen, oder noch künftigen Hin ergehenden Erkenntnissen, veranstalten wird. Wie dann diejenige, so sich dergleichen weigern, oder darwider handeln werden, mit der allerschärfesten und unaussbleiblichen Straff, und zwar dem Befund und der Sachen Beschaffenheit nach, an Leib und Gütern, Ehr und Güthern unfehlbar angesehen werden sollen. Darneben Wir auch allen und jeden, was Stands und Würden sie seynd, hiermit ernstlich und bey obbemeldter Straffe verbietthen, so lang der regierende Herkog zu Mecklenburg bey seinem Ungehorsam und Renitz verharret, dessen, Unsern Kayserlichen Verordnungen und Erkenntnissen zuwider lauffenden Befehlen in dem geringsten zu gehorsamen, oder sich zur Widersetzlichkeit gegen Unsern Kayserlichen Commissarium verleiten zu lassen, und wider die Ungeziemende, denen Reichs-Satzungen, Unser Kayserl. höchsten Authorität, und Unseren Kayserlichen Erkenntnissen zuwiderlauffende Fürstliche Edicta und Manifesta gedachten Herkogs Carl Leopolds, in Specie das den fünffzehenden Decembris Siebenzehnhundert Zwey und Dreyssig erlassene Manifest, auch alles, was dergleichen sonst gegen die Kayserliche Verordnungen ergehen lassen, hiermit Autoritate Cæsareâ cassirt und annullirt, und in dergleichen Thme keine Folge zu leisten, ernstlich anbefohlen, widrigenfalls, da sich jemand, wes Standes oder Würden er auch wäre, unterstehen sollte, derjenigen Schuldigkeit, mit welcher Er, der Herkog Carl Leopold selbst, sich abt alien seinen Unterthanen, Uns als höchsten Oberhaupt und dem Reich, denen Reichs-Gesäzen gemäß, verbunden ist, zu vergessen und sie ausser Augen zu setzen; So sollt der Verbrecher sobald zur Rechenschafft und der Sachen Umständen nach zur Verhaftt gezogen, sein Verbrechen untersucht, und denen strengsten Rechten nach, zu verbienter Straff unaussbleiblich gezogen werden. Dahingegen Wir alle und jede gehorsame Unterthanen, wes Standes und Würden sie seynd, Geistlich und Weltlich, Civil- und Militar-Bediente aufs neue in Unsern höchsten Kayserlichen Schug aufnehmen, und die vorige Kayserliche Conservatoria hiermit abermahls erneueren, und kräftigst darmit halten wollen. Wornach samtlliche, und ein jeder ins besondere, sich zu achten, und alles und jedes gehorsambst zu befolgen wissen wird. Geben zu Layenburg den Acht und Zwanzigsten Aprilis Anno Siebenzehnhundert Drey und Dreyssig, Unserer Reiche des Römischen im Zwey und Zwanzigsten, des Hispanischen im Dreyssigsten, des Ungarisch- und Böhemischen aber im Drey und Zwanzigsten.

**W A W**. mp.

Vt. J. A. Graff von Metsch. mp.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ  
Majestatis Proprium.

Arnold, Henric. v. Glandorff. mp.



148



**W**ir Carl der Sechste / von Gottes Gna-

den erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Ger-  
manien / zu Hispanien / Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien / und Slavonien  
König / Erb-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und W  
Tyrol, zc. Fügen denen samtllichen Fürst- und Hertzoglichen Land-Ständen, Rätthen, Bedienten, Geist- und W

und samtllichen Unterthanen derer Mecklenburgischen Schwerin und Güstrowischen Landen, wie auch des secularisirten Stiffts Suerin sonst Buzow  
Rostock hiermit zu wissen: Nachdem Wir bey fortwehrenden Ungehorsam und imme-  
Leopolds, zu Mecklenburg Lbd. zu Rettung des Landes, Wiederherstellung der heil-  
Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg Ruhm-würdigst geführte Com-  
des regierenden Hertzog Carl Leopolds zu Mecklenburg, oder anderweithes Unser R  
Als wollen Wir hierdurch Ritter- und Landschafft, Städten und Unterthanen, Ad  
und Gemessen anbefohlen haben, des Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg Lbd  
nen jenigen Stücken und Verordnungen zu bezeugen, die derselbe von Kayserlichen  
hin ergehenden Erkenntnissen, veranstalten wird. Wie dann diejenige, so sich des  
Straff, und zwar dem Befund und der Sachen Beschaffenheit nach, an Leib und G  
und jeden, was Stands und Würden sie seynd, hiermit ernstlich und bey obbemeldte  
sam und Renitenz verharret, dessen, Unsern Kayserlichen Verordnungen und Erk  
derselblichkeit gegen Unsern Kayserlichen Commissarium verleiten zu lassen, und w  
und Unseren Kayserlichen Erkenntnissen zuwiderlaufende Fürstliche Edicta und Ma  
Siebenzehnhundert Zwey und Dreyssig erlassene Manifest, auch alles, was dersel  
cassirt und annullirt, und in dergleichen Ihme keine Folge zu leisten, ernstlich anbefoh  
sollte, derjenigen Schuldigkeit, mit welcher Er, der Hertzog Carl Leopold selbst, s  
Gesäzen gemäß, verbunden ist, zu vergessen und sie ausser Augen zu setzen; So sollt  
gen, sein Verbrechen untersucht, und denen strengsten Rechten nach, zu verdiente  
Unterthanen, wes Standes und Würden sie seynd, Geistlich und Weltlich, Civil- u  
vorige Kayserliche Conservatoria hiermit abermahls erneueren, und kräftigst daru  
les und jedes gehorsambst zu befolgen wissen wird. Geben zu Layenburg den Acht  
des Römischen im Zwey und Zwanzigsten, des Hispanischen im Dreyssigsten, des U  
ngarisch- und Böhemischen aber im Drey und Zwanzigsten.



**LS**. mp.

Vt. J. A. Graff von Metsch, mp.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ  
Majestatis Proprium.

Arnold, Henric. v. Glandorff. mp.